



EINWOHNERGEMEINDE MEINISBERG

Richtlinien Gemeindebeiträge für Vereine Über die Unterstützung der Vereine und der Jugendförderung

1. Zweck:

1. Im Rahmen von Kultur und Freizeit unterstützt die Einwohnergemeinde Meinisberg (nachfolgend Einwohnergemeinde genannt) die Vereine, Jugendförderung und Institutionen aus der Gemeinde Meinisberg (nachstehend Vereine genannt).
2. Es besteht kein generelles Anrecht auf Unterstützungsbeiträge von der Einwohnergemeinde.
3. Die Vereine sind für ihre finanzielle Ausgestaltung selbst verantwortlich. Der Unterstützungsbeitrag der Gemeinde soll als Zuspuf gedacht sein und hängt von der finanziellen Situation der Gemeinde ab.
4. Die Leistung der freiwilligen Beiträge erfolgt gemäss den nachstehenden Richtlinien.

2. Geltungsbereich:

1. In erster Linie werden diejenigen Vereine unterstützt, welche als Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Zivilgesetzbuchs (ZGB) organisiert sind und Sitz in Meinisberg haben.
2. Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat im Rahmen des ordentlichen Voranschlags auch andere Organisationen, welche die obgenannten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllen, eine Unterstützung gemäss der vorliegenden Weisung zukommen lassen.

3. Zusammensetzung des Beitrages:

Der von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Beitrag wird aufgeteilt in:

- a) Sockelbeitrag
- b) Jugendförderungsbeitrag
- c) Individueller Sonderbeitrag wird vom Gemeinderat auf Antrag der KuKo bestimmt.
- d) Gemeindegänge im Auftrag der Gemeinde, z. B. Konzert 1. Jan. und 1. Aug.
- e) Öffentliche Anlässe in der Gemeinde. pro Veranstaltungstag.
- f) Betrag für Jugendliche Vereinsmitglieder bis 20 Jahre pro Mitglied welche regelmässig (in der Regel wöchentlich) Tätigkeiten im Sinn der Jugendförderung ausüben.
- g) Freiwillige Leistungen auf Antrag der Vereine oder KuKo für Freizeit- und kulturelle Angebote sowie ausserordentliche Erfolge oder Anschaffungen.

4. Berechtigung:

1. Beitragsberechtigt sind alle Vereine mit Sitz und Aktivität in Meisberg.
2. Der Verein muss zum Zweck Freizeit, Sport oder Kulturangebot haben.

5. Anpassung der Beiträge:

1. Der Gemeinderat Meisberg setzt die freiwilligen Beiträge jährlich im Rahmen des Antrages aus der KuKo, unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Einwohnergemeinde abschliessend fest.

6. Beitragsbemessung:

- a) Der Sockelbeitrag ist für jeden Verein gleich und beträgt Fr. 200.-.
- b) Der Beitrag für Jugendförderung Fr. 300.-.
- c) Individueller Sonderbeitrag wird vom Gemeinderat auf Antrag der KuKo bestimmt.
- d) Gemeindeanlässe im Auftrag der Gemeinde. Fr. 300.-.
- e) Öffentliche Anlässe in der Gemeinde. pro Veranstaltungstag Fr. 100.-.
- f) Jugendliche Vereinsmitglieder bis 20 Jahre, pro Mitglied Fr. 20.-.

7. Überprüfung der Beitragsberechtigung:

Der Gemeinderat überprüft im Rahmen der Budgeteingaben die Vereinsbeiträge. Die Vereine reichen folgende Unterlagen bis am 31. Oktober ein:

- a) Statuten (erstmalig im 2023; nachher alle 5 Jahre).
- b) Protokoll der Hauptversammlung (jährlich)
- c) Vereinsrechnung (jährlich)
- d) Mitgliederliste inkl. Wohnadresse (jährlich)
- e) Jahresprogramm

8. Weitere Beiträge:

1. Der Gemeinderat kann weitere Beiträge ausrichten für projektbezogene Investitionen, für welche die Vereine separate Gesuche stellen müssen.
2. Nach Möglichkeit werden den Vereinen die Gemeinde- und Schulliegenschaften kostenlos zur Verfügung gestellt.
3. Bei öffentlicher oder ausserordentlicher Benützung der Gemeindeliegenschaften durch die Vereine gilt das Gebührenreglement.

9. Verlust der Beiträge:

1. Keinen Anspruch auf Beiträge haben Vereine, welche unwahre Angaben machen oder wenn die gemäss Artikel 9 geforderten Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht eingereicht werden.

10. Auszahlung:

1. Sobald die Unterlagen gemäss Art. 7 eingetroffen sind, zahlt die Finanzverwaltung jeweils im Dezember des laufenden Jahres die Beiträge gemäss Art. 6 aus.
2. Projektbezogene Summen werden nach Bewilligung durch den Gemeinderat des Gesuchs ausbezahlt.

11. Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2023 in Kraft.
Sie heben alle vorhergehenden Bestimmungen (mündliche und schriftliche) auf.

Beraten und genehmigt an der Gemeinderatsitzung vom 14. März 2023.

Gemeinderat Meinisberg

Der Präsident

Der Sekretär



Ivan Marti



Frank Herren